

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 27

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Oktober 1901.

Wochenspruch: Dein Auge kann die Welt trüb oder hell Dir machen.
Wie Du sie ansiehst, wird sie weinen oder lachen.

Schweiz. Gewerbeverein. (Offic. Mitteilung des Sekretariates.)

Betreffend Vereinsorgan, hat eine Versammlung von Verlegern und Redakteuren der gewerblichen Presse ein Rundschreiben an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins erlassen, worin zur Verwerfung der Anträge des Centralvorstandes aufgesordert wird, unter Berufung auf Behauptungen, die mehrfach ganz unrichtig sind. Der Centralvorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 23. Sept. nach Kenntnisnahme aller Umstände einstimmig das Vorgehen des leitenden Ausschusses in dieser Angelegenheit gutgeheißen und mit Bedauern von der Sprache Kenntnis genommen, welche in dem Rundschreiben der Herren Redaktoren geführt wird. Laut Beschluss des Centralvorstandes wird in einem neuen Kreisblatt, welches nächster Tage erscheinen wird, der Sachverhalt klar gelegt werden, bis dahin bitten wir die Sektionen, mit ihrem Urteil zuzuwarten.

Ummerkung der Redaktion der „Handwerker-Zeitung“. Obige „Offizielle Mitteilung“ deckt sich inhaltlich mit derjenigen vom 23. September. Es scheint also dem leitenden Ausschuss in vollen 10 Tagen noch nicht gelungen zu sein, im erwähnten Rundschreiben der Redaktoren und Verleger gewerblicher Blätter eine

einige Unrichtigkeit namhaft zu machen. Oder ist dieses Hinausschieben ein neuer Kniff, um die Gegnerschaft nicht mehr rechtzeitig zum Wort kommen zu lassen? Und warum erwähnt diese „Offizielle Mitteilung“ mit keinem einzigen Wort des Anerbietens der drei Buchdruckereibesitzer, das verlangte Bulletin gratis zu erstellen und gratis an die Interessenten zu versenden? Die Schaffung dieses Bulletins, mit welchem allen Mitgliedern des Schweizerischen Gewerbevereins ohne jedes pecunäre Opfer gedient wäre, ist doch der einzige Weg, den Centralorganswist in Minne zu schlichten.

Gründung eines Centralorgans des Schweizer. Gewerbevereins.

Die „Glarner Nachrichten“ schreiben hierüber: „Das Centralkomitee in Bern laboriert an der Schaffung und Herausgabe eines Centralblattes. Nun ersuchen die Verleger und Redakteure der verschiedenen Gewerbeblätter die Sektionen, sie möchten das Projekt ablehnen, dagegen, um den nötigen Kontakt zwischen Centralkomitee und Sektionen herzustellen, ersteres verpflichtet, den Gewerbeblättern, sowie auch der politischen Presse regelmäßig ein Bulletin zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Auf solche Weise werde der Kontakt viel besser hergestellt, als durch einen offiziellen „Moniteur“.“

„Wir finden ebenfalls, daß die Centralisierung und Uniformierung viel zu weit gehe, wenn die bestehende

„gewerbliche Presse durch eine zweifelhafte und kostspielige Neugründung soll ruiniert werden. Das hieße „zum mindesten nicht das Gewerbe schützen, was der Gewerbeverein doch anstrebt.“

— Der „National-Zeitung“ in Basel schreibt man:

„Der Schaffhauser Gewerbeverein, der den Charakter und die Funktionen eines kantonalen Vereins hat, versammelte sich zur Besprechung der Gründung eines Centralorgans des Schweizerischen Gewerbevereins. Das Referat hielt Herr Prof. Fezler-Keller, der nicht nur gegen die vom Centralvorstand befürwortete Gründung eines Centralorgans sprach, sondern auch das Vorgehen des Centralvorstandes scharf kritisierte.

An der letzten Delegiertenversammlung in Basel wurde unzweideutig die Frage betr. Gründung eines Centralorgans verschoben, trotzdem will nun der Centralvorstand die Angelegenheit ohne nochmalige Begrüßung der Delegiertenversammlung erledigen. Der Gewerbeverein Schaffhausen ist aber nicht gewillt, nach der Pfeife des Centralvorstandes zu tanzen und hat bereits beschlossen, je nach dem weiteren Vorgehen des Centralvorstandes einzuschreiten und sich eventuell mit gleichgefinnten Sektionen zu verbinden. Der Vorstand des Schweiz. Gewerbevereins hat seine „Gewerbepolitik“ entschieden unglücklich begonnen.“

— Vorletzten Samstag den 21. September ist an den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins mit Adresse an den Centralpräsidenten per Post folgendes Schreiben abgegangen:

„Zu dem Traktandum Gründung eines Centralorgans hat die gegen dieses Centralorgan entstandene Opposition den Vorschlag gemacht, es möchte am Platz eines Centralorganes ein alle 14 Tage erscheinendes Bulletin im ungefähren Umfange von 4 Seiten 4° geschaffen werden, welches vom Schweizer. Gewerbeverein redigiert, der gesamten gewerblichen und Fachpresse,

sowie eventuell auch der allgemeinen Presse übermittelt würde. Es hätte dieser Weg den Vorteil, daß die gewerbliche Presse unterstützt, anstatt geschädigt würde.

„In Ihrem Kreisschreiben Nr. 188 teilen Sie mit, daß dieses Bulletin namentlich wegen den damit verbundenen Kosten nicht gemacht werden könne.“

„Um diesen Grund zu beseitigen, offerieren Ihnen hiermit die drei endunterzeichneten Buchdruckerei-Inhaber, dieses vorgeschlagene Bulletin jedes Jahr abwechselungsweise gratis zu drucken und zu spedieren.“

„Damit nun dadurch keine Bevorzugung des Druckers des Bulletin gegenüber den anderen Blättern entsteünde, verpflichten sich die jeweiligen Drucker, die darin enthaltenen Mitteilungen erst dann in ihrem betr. Blatte zu publizieren, nachdem alle übrigen Blätter bereits im Besitz dieses Bulletins sind.“

„Die Unterzeichneten hoffen, daß Sie, hochgeehrte Herren, obige Offerte annehmen werden.“

(Unterschriften.)

Bern, Zürich-Rüschlikon, Luzern, 20. Sept. 1901.

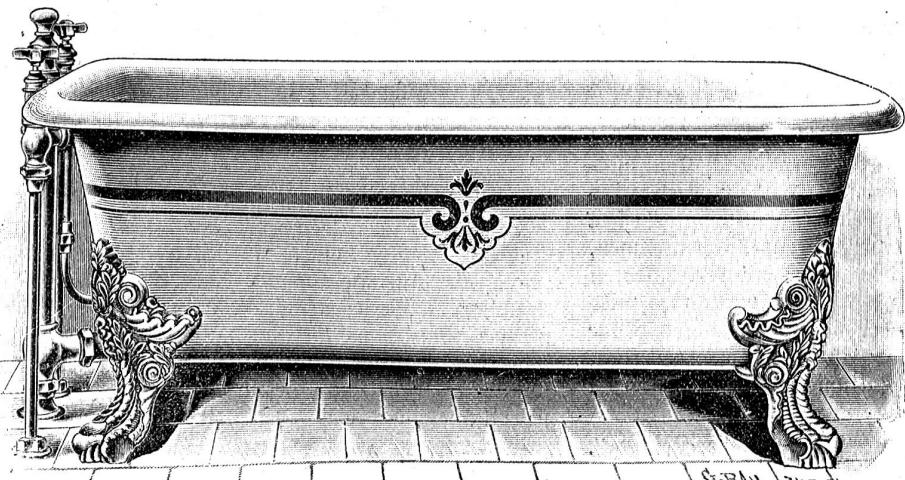
Verbandswesen.

Der Zürcher kantonale Handwerks- und Gewerbeverein, der zur Zeit in 28 Sektionen — die Stadt Zürich mit 27 Verbänden als nur eine Sektion gerechnet — 1728 Mitglieder zählt, hat am Sonntag in Wädensweil seine Delegiertenversammlung abgehalten. Prof. Meili in Zürich hielt einen interessanten Vortrag über die auch im Vorentwurf zum schweizerischen Civilgesetzbuch vorgesehene Sicherung der Bauhandwerker durch Pfandbestellung. Er hält das Experiment für ein juristisches Wagnis, soll nicht die Hypothekarsicherheit geschädigt werden. Vielleicht wäre zu helfen durch einen Mittelweg, der Hypothekargläubiger und Handwerker befriedigte, indem man eine separate Schätzung des Terrains und eine solche nach der Ueberbauung vornähme. Es wurden auch Stimmen laut, dem Bau-

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Spezialität: Sämtliche Artikel für sanitäre Anlagen



Closets &

Pissoirs &

Toiletten &

Bäder & &

Waschherde

Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.